

# **Jugendordnung des Deutsch- Russischen Kunst- und Kulturvereins KOLOBOK e.V.**

Die Jugendordnung beruht auf der Satzung des Gesamtvereins und darf mit ihr nicht im Widerspruch stehen.

## **§ 1 Zusammensetzung der Jugendgruppe**

Zur Jugendgruppe KOLOBOK gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie alle Übungsleiter, Trainer und Betreuer/innen, die zur Betreuung dieser Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind.

## **§ 2 Aufgaben sind Förderung der außerschulischen Jugendbildung:**

- a) Entwicklung und Förderung neuer und zeitgemäßer Formen von Bildung und Geselligkeit, von Kultur, Sport und Bewegung;
- b) Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen;
- c) Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Kultur-, Sport-, Jugend-, Bildungs- und ähnlichen Einrichtungen;
- d) ) Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationalen Jugendbegegnungen.

## **§ 3 Organe der Jugendgruppe sind die Jugendversammlung und der Jugendvorstand.**

## **§ 4 Jugendversammlung**

- Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Jugendvorstandes,
  - Wahl eines Jugendvorstandes und eines Jugendleiters

*Jugendordnung der Jugendgruppe von KOLOBOK e.V.*

*wurde in der Mitgliederversammlung der Kinder- und Jugendgruppe vom 26.11.2011 errichtet*

- Planung und Durchführung von Aktivitäten, Projekten, Veranstaltungen,
- Änderung der Jugendordnung

- Die Einberufung und Leitung der Jugendversammlung erfolgen

durch den Jugendleiter. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlußfähig. Die Jugendversammlung kann jederzeit vom Jugendleiter einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendgruppe dies beantragt. Sie muß mindestens einmal jährlich stattfinden.

Bei der Abstimmung und den Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

- Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Mitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

## **§ 5 Der Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Jugendvorstand, der aus
  - der/ dem (volljährigen) Jugendleiter/in und mindestens zwei (volljährigen) StellvertreternInnen besteht. Diese Jugendvorstandsmitglieder sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes von Kolobok e.V.
- b) den Aktivensprechern und Aktiven von unterschiedlichen Abteilungen und Altersgruppen (mindestens 80 % sind unter 27 Jahren).

Der Jugendvorstand legt den Organisationsplan fest und erstellt einen Jahresplan. Er ist verantwortlicher Empfänger der öffentlichen Zuschüsse für jugendfördernde und jugendpflegerische Maßnahmen.

Aufgaben des Jugendvorstandes sind die Koordination bestehender und bei Bedarf die Schaffung neuer Kinder- und Jugendangebote sowie die Vertretung der Kinder- und Jugendinteressen nach innen und außen.

Die Treffen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, statt.

Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Der Jugendvorstand hat allen Mitglieder über die Jugendarbeit des Vereins zu berichten.

Der Jugendvorstand kann weitere Personen oder ganze Juniorteams beauftragen, konkrete, meist zeitlich begrenzte Projekte durchführen. Der Jugendvorstand wird von der Gesamtjugendversammlung auf drei Jahre gewählt. Bei jeder Jugendmitgliederversammlung können Jugendvorstandsmitglieder austreten oder/ und neue dazu gewählt werden.

## **§ 6 Der/die Jugendleiter/in**

Der/die Vereinsjugendleiter/in ist Mitglied des Jugendvorstandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes des Kolobok e.V.

Der/die Jugendleiter/in führt den Vorsitz im Jugendvorstandssitzung und Jugend-Mitgliederversammlung. Im Falle der Verhinderung vertritt sie/ihn ein/e andere/r gewählte/r Vertreter/in.

## **§ 7 Kassenprüfung**

Eine Kommission zur Kassenprüfung (2 Mitglieder) wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Mitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 28 Jahre alt sein. Die

*Jugendordnung der Jugendgruppe von KOLOBOK e.V.*

*wurde in der Mitgliederversammlung der Kinder- und Jugendgruppe vom 26.11.2011 errichtet*

Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kommission hat jährlich mindestens einmal die Kassenprüfung des Kassierers sowie den Jahresabschluss zu prüfen und darüber einen Bericht gegenüber der Jugendmitgliederversammlung zu erstatten.

Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von 3 Jahren von der Jugendmitgliederversammlung gewählt.

### **§8 Schlussbemerkung**

Die Jugendordnung soll Basis einer eigenverantwortlichen Jugendarbeit sein. Sie bietet dem Jugendlichen des Vereins Kolobok e.V. die Möglichkeit, unter Beachtung der demokratischen Spielregeln, sich am Vereinsgeschehen aktiv zu beteiligen.